

# **RICHTLINIEN**

## **Zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Hanhofen**

### **§ 1**

Die Gemeinde Hanhofen fordert alle in Hanhofen ansässigen Vereine und Verbände, die sich aktiv am kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde beteiligen.  
- ausgenommen politische Vereinigungen.

### **§ 2**

Jeder Verein oder Verband erhält aus den jährlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln einen Sockelbetrag von 0,75 Euro pro Mitglied jährlich.

Maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres vorhandene Mitgliederzahl, die unter Versicherung ihrer Richtigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anfrage mitzuteilen ist.  
Bei nicht fristgemäßer Meldung wird kein Sockelbetrag ausgezahlt.

Vereine mit weniger als 65 Mitgliedern erhalten einen jährlichen Sockelbetrag von 50,00 Euro.

### **§ 3**

Von den Kosten für Neubau-, Umbau- und Ausbauarbeiten werden grundsätzlich 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen bezuschusst, im Höchstfall jedoch 10.000,00 Euro, sofern die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

Der Anspruchsberechtigte muss als Bauherr eine angemessene Eigenleistung (Eigenkapital, Eigenhilfe, Darlehen, Spende) erbringen.  
Pro Arbeitsstunde der Vereinsangehörigen können bis zu 9,00 Euro berechnet werden.  
Bezuschusst wird die Eigenleistung nur in Höhe von bis zu 30 % der gesamten Investitionskosten.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, deren Bausumme im Einzelnen mindestens 5.000,00 Euro betragen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Verwendungsnachweisen. Die Schlussabrechnung ist 6 Monate nach Fertigstellung vorzulegen.

Ist der Höchstbetrag von 10.000,00 Euro erreicht, ist erst nach Ablauf von 5 Jahren ein weiterer Zuschuss möglich.

Nicht zuschussfähig sind die Kosten des Grunderwerbs, der Erschließung außerhalb der Anlagen und der Geldbeschaffung, sowie der Bau von Wohnungen, zu verpachtenden Geschäfts- und Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Zugangsstraßen und ähnliche Anlagen, sowie nicht der Sportausübung bzw. nicht dem unmittelbaren satzungsgemäßen Gebrauch dienenden Teile der Anlage.

Für bereits begonnene oder fertiggestellte Maßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt

Voraussetzung für die Forderung ist, dass das Grundstück bzw. die Anlage Eigentum des Vereins oder der Besitz durch einen langfristigen Pachtvertrag gesichert ist Dem Eigentum steht das Erbbaurecht gleich.

Im Übrigen gelten die in § 4 die Förderung genannten Voraussetzungen entsprechend.

#### § 4

Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und der Pflege der vereinseigenen Sportanlagen Beihilfen.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe sind:

- a) die Sportanlage ist Eigentum oder Besitz des Vereins
- b) die Sportstätte liegt im Gemeindegebiet
- c) der Verein betreibt ausschließlich Amateursport
- d) die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand
- e) der Verein stellt im Bedarfsfall seine Sportstätte auch der schulischen Nutzung zur Verfügung.

Die Gemeinde gewährt eine Beihilfe in folgender Höhe und zwar für:

- a) Außensportanlagen, ausgenommen Tennishallen, je in 2 nutzbare Sportfläche 0,15 Euro
- b) Umkleidekabinen, je m<sup>2</sup> Umkleide-, Dusch- und Waschraumfläche 0,50 Euro, Sporthallen, je m<sup>2</sup> nutzbare Sportfläche 0,25 Euro

Die Austeilung des Zuschusses erfolgt am Jahresende, bzw. beim Neujahrsempfang der Gemeinde.

#### § 5

Die nicht sportausübenden Vereine erhalten für ihre dem Vereinszweck dienenden baulichen Anlagen Beihilfen in Höhe von 0,25 Euro je m<sup>2</sup> nutzbare Fläche. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

#### § 6

Für die Anschaffung von Geräte- Instrumenten- und sonstigem Benutzungsmaterial, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde Zuschüsse in Höhe von 10%, höchstens jedoch 100,00 Euro im Jahr.

Die Bezuschussung erfolgt nur für Geräte, Instrumente und sonstigem Benutzungsmaterial, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 100,00 Euro betragen. Gegenstände die geringere Kosten verursachen sind mit dem Zuschuss gem. § 2 abgegolten.

Die Zuschussempfängerin/ Der Zuschussempfänger hat die Anschaffung der Mittel durch die Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.

Bei Anträgen von Vereinen, die außerordentliche Einzelanschaffungen im Wert von über

1.000,00 Euro nachweisen können, wird vom Gemeinderat im Einzelfall über die Höhe der Bezuschussung außerhalb der Richtlinien entschieden.

## § 7

Die Gemeinde gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen pro Jahr 5,00 Euro

- a) bei 25-jährigem Vereinsjubiläum
- b) bei 50-jährigem Vereinsjubiläum
- c) bei 75-jährigem Vereinsjubiläum
- d) bei 100-jährigem Vereinsjubiläum
- e) bei 125-jährigem Vereinsjubiläum

Die Jubiläumsjahre müssen durch 25 teilbar sein.

Vereinsjubiläen, die zeitlich dazwischen liegen, werden nicht bezuschusst.

## § 8

Ein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung besteht nicht. Die Zuschussbewilligung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung dieser Richtlinien.

Zuschüsse nach den §§ 3, 4, 5 und 6 Abschn. 1-3 sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Zuschüsse nach § 2 sind dem Gemeinderat bekannt zugeben.

Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Gemeinde ist nachrangig. Von Förderungsmöglichkeiten insbesondere durch das Land, den Landkreis, des Landessportbund, den Fachverbänden und Dachorganisationen muss Gebrauch gemacht werden. Die Zuwendung oder Nichtbewilligung von Zuwendungen durch die staatlichen Stellen und der vorgezeichneten Organisationen muss mit Bekanntgabe der Ablehnungsgründe nachgewiesen werden. Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nur zur Restfinanzierung gewährt.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vereine und Verbände, Einwohner der Gemeinde Hanhofen sind.

Zuschüsse nach §§4 und 5 werden nicht gewährt für Räume, in denen eine dauernde Bewirtschaftung erfolgt.

## § 9

Die Zuschüsse nach den Richtlinien müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn der Träger, die Trägerin

- a) den Verwendungszweck des Zuschusses oder der mit ihr geforderten Gegenstände ohne Genehmigung ändert. Eine Änderung des Verwendungszweckes liegt vor, wenn eine mit Zuwendungen geförderte Maßnahme nicht mehr in ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung weitergeführt wird,

- b) den Zuschuss oder die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung auf einen anderen Träger/Trägerin überträgt oder die geförderten Gegenstände veräußert,
- c) das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände oder die Gemeinnützigkeit verliert und den Verlust zu vertreten hat.

Über Ausnahmen von dieser Rückzahlpflicht entscheidet der Gemeinderat.

## **§10**

Diese Richtlinien treten am 01.10.2010 in Kraft

Hanhofen, 28.09.2010

Friederike Ebli  
Ortsbürgermeisterin